

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **2 (1907)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt.

Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen: Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace), Narzissen und Alpenprimeln.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 4. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln können auf Verlangen durch das zuständige Departement erteilt werden.

Diese Bewilligungen sollen sich aber innert solchen Grenzen halten, dass der Fortbestand der Arten gesichert bleibt.

Art. 5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

Art. 6. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen.

Art. 7. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe sind beauftragt, die Innehaltung und den Vollzug dieser Verordnungen zu überwachen.

Zu widerhandelnde werden durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5—100 bestraft. Den Fehlbaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und geeigneten Orten öffentlich anzuschlagen. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Ein Erlass, der gewiss von jedem Naturfreunde freudig begrüsst wird, zumal er berufen ist, der Wahrung und Erhaltung eines Stückes Heimat und deren Reizes und Zaubers zu dienen! („Tagblatt der Stadt St. Gallen“.)

Verbot und Besteuerung von Reklamen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat einen Entwurf zu einem Gesetz über Verbot und Besteuerung von Reklamen ausgearbeitet, dem wir folgende hauptsächliche Bestimmungen entnehmen:

Das Anbringen von Reklamen bedarf der Genehmigung des Bezirksamtes.

Unter Reklamen im Sinne dieses Gesetzes sind im besondern zu verstehen: im Freien angebrachte und öffentlich sichtbare Darstellungen, wie Tafeln, Plakate, sowie Aufschriften auf Papier, Karton, Metall, Blech und andern Stoffen, bemalte Mauern, Trans-

MÖBELWERKSTÄTTEN KEHRSATZ BEI BERN

BEST EINGERICHTETES HAUS — ELEKTRISCHER BETRIEB
HOLZTROCKEN-ANLAGEN NEUESTEN SYSTEMS
TAPEZIERERWERKSTÄTTEN



**VOLLSTÄNDIGE AUSSTATTUNG VON WOHN-
RÄUMEN EINFACHER UND REICHER ART, GANZEN STADT-
UND LANDHÄUSERN, PENSIONEN UND HOTELS
ZWECKMÄSSIGE BUREAU- UND LADEN-
EINRICHTUNGEN, GETÄPFERUNGEN MIT
EINGEBAUTEN MÖBELN**

AUSFÜHRLICHE VORSCHLÄGE MIT ENTWERFEN BIS IN JEDE EINZELHEIT
DURCHDACHT — FUER JEDE PREISLAGE — VERSTÄNDNISVOLLES EINGEHEN AUF
BESONDERE WÜNSCHE
SORGFÜLTIESTE FORMEN- UND FARBENGEBUNG IN MODERNER TECHNIK

KUNSTLERISCHE LEITUNG: 146
P. COLOMBI, KUNSTMALER

GUTGEFLEGTES HÖLZER UND BESTE POLSTER-
ZUTATEN — ERSTE NEUHEITEN IN MOQUETTE-
STOFFEN, FENSTER- UND ZIMMERDEKORATIONEN

VORRÄTIGE AUSSTEUERN UND EINZELMÖBEL FUER JEDEN
STAND UND ZU BILLIGEN PREISEN — PERMANENTE AUS-
STELLUNGEN IN KEHRSATZ UND IN DER FILIALE IN BERN
MTHAUSGASSE NR. 12 — GEFL.
ANFRAGEN AN DIE GESCHÄFTS-
LEITUNG DER MÖBELWERK-
STÄTTEN IN KEHRSATZ

**MÖBELWERK
KEHRSATZ**

ILLUSTRIERTER KATALOG
BESTE REFERENZEN

TELEPHON
TELEGR. - ADR.
MÖBELWERK KEHRSATZ BERN
KEHRSATZ:
STATION DER GUERBETALBAHN

EXLIBRIS A. Benteli & Co., Bümpliz-Bern

English Tailors

für Herren und Damen

Reelles erstklassiges
Haus

Musterkollektion
franko ins
Haus.

Wetzstein & Schenk, Basel
32 Freiestrasse 32

**Grosses
Lager in**
den feinsten
Englischen und
Schottischen Nouveautés

Telephon 1752 178

Drucksache.

2 Cts.

Buchdruckerei A. BENTELI & Co.

Bümpliz-Bern

Tit.

Von Gesetzeswegen untersagt sind Einwirkungen (Eingraben, Bemalen) auf natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Felsen, Bäume, sowie auf historische oder

b) Anzeigen von Behörden, Vereinen, Programme von politischen und gemeinnützigen Gesellschaften.

Amsteg

a. d. Gotthardbahn
Beste Übergangsstation
= nach dem Süden =

Geschützte Lage und sehr mildes Klima. Schöne Waldspaziergänge und leichtere Bergtouren. Sehr angenehmer **Hotelaufenthalt; nebstfrei.** Gute Küche; reelle Getränke. **Freundliche Zimmer. Pensionspreis Fr. 4.50** bis Fr. 5.— (alles inbegriffen). Prospekte gratis. L. 8794

Hotel und Pension Kreuz = Hotel und Pension Engel

180